

GARTEN

Ärger mit Laub aus Nachbars Garten

Meist lohnt es sich nicht, wegen fallender Blätter einen Prozess anzustrengen

von MONIKA HILLEMACHER

Herbstlich bunte Blätter sind schön anzusehen, doch manchen treiben sie die Zornesröte ins Gesicht – vor allem, wenn es aus Nachbars Garten aufs eigene Grundstück oder den Balkon weht. Darüber gibt es oft Streit, der bis vors Gericht geht. Doch das ist in Bezug auf Blätter selten von Erfolg gekrönt: Herbstlaub müssen Nachbarn in Kauf nehmen, denn nach richterlicher Ansicht gehört es zum normalen Leben.

Anders sieht das aus, wenn Laub, Nadeln, Zapfen oder Blüten die Benutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen und darüber hinaus von Bäumen und Sträuchern rieseln, die außerhalb vorgeschriebener Grenzabstände stehen. Dann gelten die Pflanzen juristisch als Störer, erläutert Wolfgang Krüger, Sprecher des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe. In einem solchen Fall kann derjenige, der sich gestört fühlt, die Erstattung seiner Mehrkosten verlangen. So gab der BGH einem Kläger Recht, der Reinigungskosten für eine Dachrinne ersetzt haben wollte, die durch Nachbars Nadeln mehrfach verstopft war (Az.: V ZR 102/03).

Die Gesetzeslage ist aber knifflig: Erstens sind die Grenzabstände in jedem Bundesland und teils sogar in den

Gemeinden unterschiedlich. Auskunft dazu geben Umwelt- oder Grünflächenämter: Zweitens muss eine wesentliche Beeinträchtigung bewiesen werden, wozu ein Gutachten oder eine Fachfirma nötig sei, sagt Rechtsanwältin Bettina Schmidt, Spezialistin für Nachbarschaftsrecht aus Frankfurt. Bestätigt eine Reinigungsfirma, dass die Rinne häufiger als gewöhnlich wegen Birkenamen vom Nachbargrundstück gesäubert werden muss, sei der Beweis gelungen und eine „Laubrente“ möglich.

Ein Anspruch auf das Fällen von Bäumen hingegen besteht normalerweise selbst bei starkem Laubfall nur innerhalb bestimmter Fristen nach der Anpflanzung, die im Nachbarschaftsrecht geregelt sind. Nach deren Ablauf verfährt dem BGH zufolge ein Fall-Anspruch. Doch in den ersten Jahren machen sich die wenigsten Nachbarn darüber Gedanken. Generell ist Vorsicht geboten beim Fällen oder Beschneiden von Bäumen. Auch im eigenen Garten kann nicht einfach die Axt angelegt werden. „In vielen Kommunen gibt es Baumschutzsatzungen, die beachtet werden müssen. Sonst riskiert man ein Bußgeldverfahren“, sagt Schmidt. Satzungen und Nachbarschaftsgesetze der Länder stellen Pflanzen je nach Art, Alter und Größe unter Schutz und legen Sperrzeiten fest. Wer auf



Laub von nebenan kann nur beanstandet werden, wenn es größeren Schaden verursacht. (Foto: gms)

Nummer sicher gehen will, sollte einen Ortstermin mit kommunalen Experten vereinbaren.

Bei überhängenden Ästen ist Selbsthilfe erlaubt. Vorher sollte man aber mit dem Nachbarn sprechen, sich gemeinsam alles ansehen und dann schriftlich um Beseitigung der Äste innerhalb von vier Wochen bitten. Ist der Nachbar uneinsichtig, darf selbst Hand

angelegt werden. Übernimmt das ein Fachbetrieb, muss der Nachbar die Kosten ersetzen, urteilte der BGH (Az.: VZR 99/03). Zahlen muss laut diesem Urteil auch derjenige, von dessen Grundstück aus sich Wurzeln durch den nachbarlichen Boden schlängeln und Schäden anrichten. In diesem Fall können laut BGH der Rückschnitt des Wurzelwerks verlangt und mögliche Reparatur-

ren dem Baumbesitzer in Rechnung gestellt werden.

Ein Gespräch mit dem Nachbarn unter Beteiligung eines Schlichters der Schiedsstelle hält BGH-Sprecher Wolfgang Krüger aufgrund seiner Erfahrung als Amtsrichter für den besten Weg, um Prozesse zu vermeiden. Das bewirke für das künftige nachbarschaftliche Zusammenleben oft mehr als ein Urteil.